

BMF und BMAS: Referentenentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Bundesfinanzministerium und Bundesarbeitsministerium haben am 04.11.2016 den [Referentenentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz](#) veröffentlicht. Arbeitsrechtlich sieht der Entwurf u.a. die Einführung des sogenannten Sozialpartnermodells vor, das neben die bekannten fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung treten soll. Mit dem Sozialpartnermodell soll es den Tarifvertragsparteien ermöglicht werden, eine durch die Arbeitgeber zu erteilende defined contribution-Zusage (reine Beitragszusage) zu erteilen.

Neben den arbeitsrechtlichen Regelungen enthält der Gesetzentwurf auch einige Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen:

- **bAV-Förderbetrag für Geringverdiener**

Ab 2018 soll ein bAV-Förderbetrag für Arbeitnehmer mit geringem Entgelt eingeführt werden. Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Entgelt und zusätzlich zu bisherigen Arbeitgeberbeiträgen im Kalenderjahr mindestens € 240 an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, so erhält er hiervon 30 Prozent durch direkte Verrechnung mit der Lohnsteuer erstattet. Arbeitgeberbeiträge von bis zu € 480 pro Jahr werden gefördert. Der Höchstbetrag für den bAV-Förderbetrag läge somit bei € 144. Der bAV-Förderbetrag kann nur für Geringverdiener in Anspruch genommen werden, deren Entgelt pro Monat € 2.000 nicht übersteigt, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich sind.

- **Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens**

Bisher können pro Jahr maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung (BBG GRV) West (2017: € 3.048) steuer- und sozialabgabenfrei und zusätzlich weitere € 1.800 pro Jahr steuer-, aber nicht sozialabgabenfrei in Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen eingebracht werden. Nach geltendem Recht könnten 2017 somit insgesamt bis zu € 4.848 steuerfrei in Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen eingebracht werden. In Zukunft sollen jährlich bis zu 7 % der BBG GRV West – das wären 2017 bis zu € 5.334 – steuerfrei eingebracht werden können. Die jährliche Dotierungsgrenze würde auf der Basis der Werte für 2017 um € 486 steigen. Sozialabgabenfrei wären aber weiter nur € 3.048. Die daraus entstehende Betriebsrente bliebe aber für gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte weiterhin in der Regel beitragspflichtig.

- **Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der betrieblichen Riester-Rente**

Die Grundzulage der Riester-Förderung soll ab dem Beitragsjahr 2018 von € 154 auf € 165 jährlich angehoben.

- **Verbesserungen von Nachdotierungen**

Der Referentenentwurf enthält zwei neue sog. Vervielfältigungsregelungen:

45

11.11.2016

- Soll beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers eine Abfindung in die bAV eingebracht werden, so kann für jedes Dienstjahr (max. für 10) ein Betrag von 3 % der BBG GRV West lohnsteuerfrei gezahlt werden. Auf der Basis von Werten des Jahres 2017 wären das bis zu € 22.860. Das bisherige Anrechnungsverfahren, das durch einen statischen Vervielfältigungsbetrag von € 1.800 Euro je Beschäftigungsjahr und komplizierte Rückrechnungen für die vergangenen Jahre geprägt war, würde dadurch vereinfacht.
- Für Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses (z. B. Erziehungszeiten) sind sogar 7 % für jedes Dienstjahr (wiederum max. 10) Nachdotierungen möglich.

BFH: Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung

Der BFH hatte im Urteil vom 18.08.2016 ([VI R 18/13](#), mit [Pressemitteilung](#)) darüber zu entscheiden, ob ein Schuldnerwechsel einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags beim versorgungsberechtigten Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn führt.

Im Streitfall war der Kläger Mehrheitsgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer einer GmbH (A-GmbH), die ihm in der Vergangenheit eine Pensionszusage erteilt hatte. Im Vorgriff auf die geplante Veräußerung seiner Geschäftsanteile gründete der Kläger eine weitere GmbH (B-GmbH). Auch bei der B-GmbH war er Alleingesellschafter und Geschäftsführer. Da der Erwerber der Geschäftsanteile der A-GmbH die Pensionszusage des Klägers nicht übernehmen wollte, wurde zwischen der B-GmbH mit der A-GmbH eine Vereinbarung getroffen, wonach die B-GmbH alle Rechte und Pflichten aus der dem Kläger gewährten Pensionszusage gegen Zahlung einer Vergütung i.H.v. € 467.000 übernahm. Der Kläger stimmte der Übertragung zu. Das Finanzamt wertete diese Vorgänge als Einnahmen des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. € 467.000 und gewährte eine Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG. Die nach erfolglos durchgeführtem Einspruchsverfahren erhobene Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen. Zu Unrecht sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass die von der A-GmbH als Gegenleistung für die Übernahme der Pensionszusage an die B-GmbH gezahlte Ablöse beim Kläger zu einem Zufluss von Arbeitslohn geführt habe. Zunächst verwies der erkennende Senat auf die ständige Rechtsprechung, wonach die bloße Erteilung einer Pensionszusage noch nicht einen Zufluss von Arbeitslohn begründe. Gleiches gelte im Falle einer (entgeltlichen) Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung. Durch die Zahlung der Ablöse habe die A-GmbH keinen Anspruch des Klägers erfüllt, sondern einen solchen der B-GmbH. Es sei lediglich zu einem Schuldnerwechsel der Verpflichtung aus der Pensionszusage gekommen. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten werde auch der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen wirtschaftlich nicht erfüllt, so dass dieser Vorgang nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn geführt habe.

45

11.11.2016

Mit der vorliegenden Entscheidung grenzt sich der BFH von seinem Urteil vom 12.04.2007 (VI R 6/02) ab. Dort wurde entschieden, dass die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage beim Arbeitnehmer dann zum Zufluss von Arbeitslohn führt, wenn der Ablösungsbetrag aufgrund eines dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlrechts auf dessen Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt werde, da hierin eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer in der Vergangenheit erteilten Pensionszusage liege. Im Streitfall sei jedoch ein derartiges Wahlrecht nach den bindenden Feststellungen des Finanzgerichts gerade nicht eingeräumt worden.

Der BFH habe in der Sache noch nicht entscheiden können, da das Finanzgericht bislang noch nicht geprüft habe, ob mit der Neuvereinbarung des Ruhegehalts zwischen der A-GmbH und dem Kläger im Jahr 2006 ein teilweiser Verzicht und damit eventuell eine beim Kläger zum Zufluss i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 EStG führende und mit dem Teilwert zu bewertende verdeckte Einlage vorgelegen habe.

45

11.11.2016

Alle am 09.11.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 8/15	27.07.2016	VGA bei nicht kostendeckender teilweiser Vermietung eines Gebäudes (Einfamilienhauses) an den Gesellschafter-Geschäftsführer
I R 12/15	27.07.2016	VGA bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter-Geschäftsführer
III R 10/13	04.08.2016	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils
V B 37/16	21.07.2016	Aufhebung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Norm - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 24.8.2016 als NV-Entscheidung abrufbar.
VI R 18/13	18.08.2016	Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten - Verfahrensmangel i.S. von § 119 Nr. 6 FGO siehe auch: Pressemitteilung Nr. 70/16 vom 9.11.2016
VI R 67/14	01.09.2016	Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn
VIII K 1/16	13.07.2016	Grenzen der Pflicht zur Vorlage von Rechtsfragen an den Europäischen Gerichtshof - Besteuerung von Erträgen aus sog. "schwarzen" Fonds mit Sitz im Drittland - Vereinbarkeit von § 18 Abs. 3 AuslInvestmG mit dem Unionsrecht
IX R 31/15	12.07.2016	Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags - Bindungswirkung der Feststellung an den Einkommensteuerbescheid nach § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG i.d.F. des JStG 2010 - Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids
IX R 33/15	12.07.2016	Entschädigungen als Ersatz für entgangene Gehalts- und Rentenansprüche bei geleisteten Schadensersatzzahlungen aus Amtshaftung
IX B 81/16	06.10.2016	Aussetzung des Verfahrens - Bescheinigung über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen - Remonstration des FA - Keine Kostenentscheidung über unselbständige Nebenentscheidung

Alle am 09.11.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 5/14	10.05.2016	Begründung einer unechten Betriebsaufspaltung durch Weitervermietung der wesentlichen Betriebsgrundlage - Verfassungsmäßigkeit des Rechtsinstituts der Betriebsaufspaltung

45

11.11.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 159/15	19.09.2016	Sachaufklärung - Beweislastentscheidung
VII R 14/15	12.07.2016	Keine revisionsrechtliche Bindung an nicht nachvollziehbare Tatsachenwürdigung - Ablehnung einer Ausfuhrerstattung wegen Nichteinhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport
I R 71/15	27.07.2016	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.7.2016 I R 12/15 - vGA bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter-Geschäftsführer
VI R 46/13	18.08.2016	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.8.2016 VI R 18/13 - Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten

Alle bis zum 11.11.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 6 - S 2134/10/1000 3-02	11.11.2016	Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften; Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. August 2015 - I R 88/13 -

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.